Hütten- und Tarifordnung

Die Hütten- und Tarifordnung legt die Grundregeln für den Hüttenaufenthalt fest und gibt Antworten auf folgende Fragen: Was kostet eine Hüttenübernachtung? Welche Verpflegung gibt es? Wer hat Anspruch auf einen Schlafplatz? Wie verhalte ich mich auf einer Hütte?

Grundlegendes zum Aufenthalt auf Hütten

Die Alpenvereine (AVS, DAV, ÖAV) betreiben unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen ca. 550 Schutzhütten der Kategorien I und II, die allen Bergsteiger*innen und Bergwandernden Unterkunft und – soweit sie bewirtschaftet sind – auch Verpflegung bieten. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich. Alpenvereinsmitglieder unterstützen mit ihren Mitgliedsbeiträgen wesentlich die Erhaltung der Hütten und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von alpinen Vereinen, die ein Gegenrechtsabkommen mit den oben genannten Alpenvereinen haben.

Die nachfolgende Hütten- und Tarifordnung richtet sich an alle Hüttengäste und definiert Rechte und Pflichten. Ihre

Einhaltung soll ein gutes Miteinander und Sicherheit (z.B. Brandschutz) gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden.
Die Alpenvereine betreiben auch einzelne Berggasthöfe (Kategorie III), für die diese Hüttenordnung keine Gültigkeit hat. Dort gilt lediglich eine Ermäßigung für Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte (vgl. 3. Tarife).

1. Meldepflicht und Ausweis

1.1 Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen.

Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze

2.1 Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

2.2 Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

2.3 Reservierungen und Stornogebühr

Die Hüttenwirtsleute dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegennehmen. Es steht den Hüttenbewirtschaftenden frei Anzahlungen einzuheben bzw. im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt eine angemessene Stornogebühr geltend zu machen. Details gibt es bei den Hüttenwirtsleuten.

3. Nächtigungstarife

3.1 Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte

Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigte Nächtigungstarife. Vergünstigungen und

Ermäßigungen erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte unter Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises.

Die Nächtigungstarife enthalten die Reisegepäcksversicherung; zusätzliche AV-spezifische Abgaben, Servicegebühren und Zuschläge dürfen nicht erhoben werden. Die Nächtigungstarife sind gegen Aushändigung eines von der hüttenbesitzenden Sektion festgelegten Nachweises (z.B. Kassenbon oder Schlafmarke) zu entrichten. Dieser Nachweis gilt auch als Bestätigung für die Reisegepäcksversicherung.

Eine unterkunftsseitig vorgegebene Verknüpfung der Reservierung eines Übernachtungsplatzes mit einem Verpflegungsangebot (z.B. Halbpension) ist nicht zulässig.[1]

Obergrenze Nächtigungstarife auf Kat. I Hütten (für Nichtmitglieder zzgl. mind. EUR 12)

Mitgliedertarife, Kat I	Erwachsene (ab dem 25	Junioren (ab dem 18. Geburts	Jugendliche (ab dem 6. Geburts	Kinder
Zweierzimmer ** (max.)	36,00 €	36,00 €	17,00 €	10,00 €
Mehrbettzimmer (max.)	25,00 €	25,00 €	13,00 €	8,00 €
Matratzenlager/Winterraum (max.)	15,00 €	12,00 €	7,00 €	0,00 €

* Den Jugendtarif erhalten ebenso Jugendleiter*innen und Jugendführer*innen bei Vorlage ihres Jugendleiter*innen-/ Jugendführer*innen-Ausweises mit gültiger Jahresmarke.

** Zweierzimmer stellen Ausnahmen dar - soweit diese vorhanden sind, gelten die oben angeführten Preise.

Nächtigungstarife auf Kat. II Hütten

Der Nächtigungstarif für Mitglieder muss um mindestens EUR 12 niedriger sein als jener für Nichtmitglieder.

Für 0- bis 24-jährige gelten maximal die festgelegten Nächtigungstarife in den jeweiligen Kategorien der Kat. I Hütten.

Nächtigungstarife auf Kat. III Hütten

Für Nächtigungen in Kat. III Hütten erhalten Mitglieder mind. 10% Rabatt.

3.2 Einräumung von Vergünstigungen für hüttenbesitzende Sektion

Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.

3.3 Kostenlose Übernachtung

Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis,

Tourenführer*innen, Ausbilder*innen, Fachübungsleiter*innen, Jugendführer*innen, Jugendleiter*innen und Familiengruppenleiter*innen des ÖAV, DAV und AVS, wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).

3.4 Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.

3.5 Nächtigungstarife für Veranstalter

Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder.

Veranstaltern (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion.

Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf Grundlage obenstehender Nächtigungstarife verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.

4. Verpflegung

4.1 Angebotsverfügbarkeit

Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die Hüttenwirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.

4.2 Bergsteigerverpflegung

Für mindestens ein "Bergsteigeressen" zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 10% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 11,00 €. Das Bergsteigeressen ist mindestens ein vegetarisches Gericht und ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge. Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 3,00 €/Liter (inkl. 2 Tassen).

4.3 Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung. Von

diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.

5. Erste Hilfe Material

In jeder Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigem Maße durch die Sektion bereitzustellen.

6. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld

6.1 Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Alle Besucher*innen haben sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.

Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

6.2 Hüttenruhe

Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenwirtsleute können aber im Einvernehmen mit der Sektion den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen.

Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

6.3 Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hüttenwirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

6.4 Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte

Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenwirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

6.5 Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

6.6 Verhalten im Schlafraum

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

6.7 Verhalten bei Platzmangel

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

6.8 Mitnahme von Haustieren

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden.

Zusätze:

Sofern Haustiere gestattet sind,

- kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden.

- dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten.
- dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen.

Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter mitzuführen.

6.9 Beschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

7. Aufsicht, Beschwerden

7.1 Hausrecht

Die Hüttenwirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der hüttenbesitzenden Sektion aus.

7.2 Verstoß gegen die Hüttenordnung

Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

7.3 Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin das Präsidium des Bundesverbandes (DAV) / Hauptvereins (ÖAV) anrufen, wenn er bzw. sie geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.

8. Schlussbestimmung

Diese Hütten- und Tarifordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen (z.B. Nächtigungstarife) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Gültig ab 01.01.2022

Verabschiedet auf der Hauptversammlung 2012, mit Änderungen des DAV-Verbandsrates 2017

Abschnitte 3 und 4 aktualisiert und verabschiedet durch den Verbandsrat 2021, 1von der Hauptversammlung 2021 ergänzt und verabschiedet